

STATUTEN

der Amteipartei

der FDP.Die Liberalen Solothurn-Lebern

I. Grundsätze

Art. 1 Name, Wesen und Sitz

1. Die Partei FDP.Die Liberalen Amtei Solothurn-Solothurn (nachfolgend Amteipartei genannt) ist ein Zusammenschluss von Frauen und Männern, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.
2. Die Amteipartei ist ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz in Solothurn.
3. Die Amteipartei ist Teil der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn und anerkennt deren Statuten.

Art. 2 Zweck

Die Amteipartei strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an und fördert die möglichst freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie vertritt die im schweizerischen und kantonalen Parteiprogramm festgehaltenen Grundsätze.

II. Gliederung und Mitgliedschaft

Art. 3 Gliederung

- 1 Die Amteipartei gliedert sich in Ortsparteien.

Art. 4 Ortsparteien

- 1 Die Ortsparteien sind Teile der Amteipartei Solothurn-Lebern.
- 2 Sie schlagen zuhanden der Amteipartei Kandidatinnen und Kandidaten vor für Amtei-, Kantonsrats-, Regierungsrats- sowie eidgenössische Wahlen.
- 3 Sie wählen ihre Delegierten für die Amteidelegiertenversammlung.
- 4 Besteht in einer Ortschaft keine Ortspartei unternimmt die Amteipartei Bestrebungen eine solche zu etablieren und unterstützt interessierte Personen aus der Ortschaft beim Aufbau der notwendigen Strukturen.

Art. 5 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied der Amteipartei sind alle Mitglieder der Ortsparteien.
- ² Die Ortsparteien entscheiden selbständig, wen sie als Mitglied bezeichnen. Gönner, Sympathisanten etc. sind nicht Mitglieder.
- ³ Die Amteipartei kann ausnahmsweise Direktmitglieder aufnehmen.
- ⁴ Direktmitglieder der Kantonalpartei welche in der Amtei wohnhaft sind, gelten ebenfalls als Mitglieder der Amteipartei.
- ⁵ Die Mitgliedschaft oder Tätigkeit in Vereinigungen, die den Zielsetzungen der Amteipartei entgegenwirken oder öffentliche Auftritte, die der Partei schweren Schaden zufügen sind mit der Mitgliedschaft in der Amteipartei unvereinbar.
- ⁶ Der Amteivorstand kann einer Ortspartei den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Der Entscheid hierüber obliegt abschliessend der jeweiligen Ortspartei. Lehnt die Ortspartei den Antrag ab, kann der Parteivorstand das Mitglied von Funktionen in der Amteipartei ausschliessen.

III. Organe

Art. 6 Organe

- ¹ Alle Funktionen in Organen und Gremien der Amteipartei sind Mitgliedern vorbehalten.
- ² Die Organe der Amteipartei sind:
 - Die Delegiertenversammlung;
 - der Amteiparteivorstand;
 - die Revisoren.

Art. 7 Zusammensetzung

- ¹ Bei der Zusammensetzung der Parteiorgane ist auf die angemessene Vertretung der Regionen Rücksicht zu nehmen.

Art. 8 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer in allen Organen der Amteipartei beträgt vier Jahre.
- ² Sie beginnt und endet jeweils an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung nach Abschluss der kantonalen Gesamterneuerungswahlen.
- ³ Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Beschlussfassung

- ¹ Sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen in allen Organen und weiteren Gremien der Amteipartei werden durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- ² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Abstimmungen der oder die Vorsitzende.
- ³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.
- ⁴ Der Amteiparteivorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

IV. Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) den Mitgliedern des Parteivorstandes;
- b) den Ortsparteipräsidenten;
- c) den von den Ortsparteien nach folgendem Schlüssel delegierten Personen
 - pro zwanzig Mitglieder ein Delegierter, wobei immer auf die nächsten zwanzig aufgerundet wird, sodass jede Ortspartei mindestens einen Delegierten stellt.
- d) den in der Amtei wohnhaften freisinnigen Oberrichtern und Amtsgerichtspräsidenten (von Amtes wegen)

² Die Ortsparteien melden dem Präsidenten ihre jeweiligen Delegierten.

Art. 11 Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Amteipartei.

² Ihr obliegen die folgenden Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Statuten;
- b) Nomination von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahlen ins eidgenössische Parlament und in den Regierungsrat zuhanden der Kantonalpartei;
- c) Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen in den Kantonsrat sowie Amteibeamtenwahlen;
- d) Festlegung der Ortspartei- und Chargiertenbeiträge;
- e) Sie genehmigt Jahresrechnung und Budget.

³ Für einzelne Fälle kann sie ihre Kompetenzen an andere Organe abtreten sowie jedes Sachgeschäft an sich ziehen und nach gehöriger Traktandierung endgültig entscheiden.

Art. 12 Wahlkompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung nimmt die folgenden Wahlen vor:

- a) Wahl des Parteipräsidenten;
- b) Wahl von zwei Vizepräsidenten;
- c) Wahl der frei wählbaren Mitglieder des Parteivorstandes;
- d) Wahl der Revisoren.

Art. 13 Rechte und Pflichten

¹ Delegierte sind verpflichtet, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Sind sie am Besuch verhindert, haben sie ihre Stellvertretung zu regeln. Die Stellvertretung muss aus der selben Ortspartei oder den Jungfreisinnigen stammen.

² Alle Mitglieder, Sympathisanten und Gönner haben Zutritt zur Delegiertenversammlung. Das Stimmrecht ist den Delegierten vorbehalten.

Art. 14 Einberufung und Organisation

1. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist grundsätzlich öffentlich.
2. Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen auf Antrag
 - a) des Parteivorstandes;
 - b) von fünf Delegierten;
 - c) von zwei Ortsparteien.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus
4. Die Einberufung kann auf elektronischem Weg erfolgen

V. Amteiparteivorstand

Art. 15 Zusammensetzung

1. Der Amteiparteivorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Parteipräsidenten;
 - b) zwei Vizepräsidenten;
 - c) dem Finanzchef;
 - d) dem Aktuar;
 - e) den in der Amtei wohnhaften Mitgliedern der Kantonsratsfraktion (von Amtes wegen)
 - f) den Stadtparteipräsidenten von Solothurn und Grenchen (Personalunion mit einer vorangehenden Funktion ist möglich)

Art. 16 Aufgaben

1. Der Amteiparteivorstand hat folgende Befugnisse.
 - a) Er unterbreitet der Amteidelegiertenversammlung Wahlvorschläge;
 - b) Er führt die laufenden politischen und administrativen Geschäfte;
 - c) Er bereitet die Amteidelegiertenversammlung vor;
 - d) Er koordiniert und fördert die Tätigkeit der Ortsparteien;
 - e) Er kann für Wahlgeschäfte einen Wahlausschuss einsetzen;
 - f) Er ist zuständig für alle übrigen Geschäfte, welche durch die Statuten nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 17 Einberufung und Organisation

1. Der Amteiparteivorstand wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.
2. Zwei Mitglieder des Amteiparteivorstandes können die Einberufung verlangen.
3. Die Einberufung kann auf elektronischem Weg erfolgen

VI. Revisoren

Art. 18 Wahl und Aufgaben

1. Die zwei Revisoren werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied. Alternativ kann auch ein externes Prüfunternehmen beauftragt werden.
2. Der Bericht der Revisoren hat bei der Behandlung der Jahresrechnung vorzuliegen.

VII. Finanzen

Art. 19 Beiträge

1. Die Amteipartei wird finanziert durch:
 - a) die ordentlichen jährlichen Beiträge der Ortsparteien;
 - b) die Chargierten-Beiträge;
 - c) freiwillige Beiträge.

Art. 20 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten der Amteipartei Solothurn-Lebern haftet ausschliesslich ihr Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung der einzelnen Parteiangehörigen ist ausgeschlossen.

IIIX. Statutenrevision

Art. 21 Statutenänderung

1. Statutenrevisionen erfolgen durch die Amteidelegiertenversammlung.
2. Zur Beschlussfassung sind zwei Drittel der Stimmen der an der Amteidelegiertenversammlung anwesenden Delegierten erforderlich.

IX. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 21. März 2017 beschlossen und ersetzen nach der damit verbundenen Gründung und Konstituierung eines Vereins im Sinne von Art. 60ff. ZGB die bisherigen Statuten der freisinnigen Bewegung Freisinnig-demokratische Partei Amtei Solothurn-Lebern und deren Statuten vom 29. Januar 2007.

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Personen beider Geschlechter.

Der Amteiparteipräsident

Der Tagesaktuar

Christoph Scholl

Urs Unterlerchner